Gefeßsammung

für das

Königreich Sachsen.

42.

64.) Geseß,

die Wahl der Abgeordneten zu den kunftig zu haltenden Ständeversamme

bom 24ften Ceptember 1831.

MIR, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen zc. zc. zc.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen zc.

haben, jur Aussuhrung der in ber Werfassungsurkunde f. 65. 70. 77. enthaltenen Worschriften wegen der Wahl ber Abgeordneten zu ben kunftig zu haltenden Standeber. sammlungen, unter Zustimmung Unferer getreuen Stande, nachstehendes

Wahlgeset

errichtet und verordnen beshalb, wie folget.

1) Allgemeine Vorschriften für die Wahlen.

S. 1.

Die Wahl von landtagsabgeordneten ber Rittergutsbesißer, der Städte und des h Bauernstandes erfolgt unter der Leitung der Königlichen Regierungsbehörde und ber von biefer bamit beauftragten Personen.

Königliche Behörde zu Leitung ber Wahlen der Landtageabgeordneten.